

Merkblatt Übertragung Ihrer Austrittsleistung und Versicherungsschutz

Wenn Sie einen neuen Arbeitgeber und eine neue Vorsorgeeinrichtung haben,

muss in der Regel die gesamte Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Wenn Sie nicht ohne Unterbruch in einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert werden,

muss Ihre Austrittsleistung vorübergehend bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponiert werden.

Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Eröffnung eines Freizügigkeitsdepots bei unserem externen Finanzpartner

Vorsorgenehmer haben die Möglichkeit, ihr Freizügigkeitsvermögen nach ihren Bedürfnissen in einer Wertpapierlösung anzulegen. Durch die Investition in aussichtsreiche Obligationen und Aktien profitieren sie von höheren Ertragschancen verglichen mit einer klassischen Kontolösung. Gerne vermitteln wir Ihnen ein kostenloses Beratungsgespräch mit unserem externen Finanzpartner. Bitte nehmen Sie dazu mit uns Kontakt auf:

Valitas COMPACTA
Tel: +41 58 411 11 22
compacta@valitas.ch

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl

Sie können bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto eröffnen lassen. Damit wir Ihre Austrittsleistung auf dieses Konto überweisen können, benötigen wir die Kontoeröffnungs-Bestätigung der Bank sowie einen Einzahlungsschein.

3. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG durch Valitas

Sie haben keine Zeit, sich um die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu kümmern? Gerne überweisen wir Ihre Austrittsleistung direkt an unsere Partnerstiftung, die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in Basel. Dazu benötigen wir keine weiteren Unterlagen.

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 226 75 75

Sobald Sie wieder einen neuen Arbeitgeber haben und auch in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind,

müssen Sie die Freizügigkeitseinrichtung, bei der Sie Ihre Austrittsleistung vorübergehend platziert haben, beauftragen, Ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Nur so sind Sie sicher, dass Sie Ihr Vorsorgegeld nicht «vergessen» und bei Pensionierung in den Genuss aller einbezahlter Vorsorgegelder kommen.

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.